



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1567/2019

Schwaz, den 2. April 2019

Betreff: Pennerfeld/Knappenanger – Ansuchen um Durchführung einer Verkehrsverhandlung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmstr. Ing. Florian Unterberger – 0664/80699 2003  
Bauführer: Herr Bernhard Biasi – 0664/80699 8015

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten an den öffentlichen Gemeindestraße Pennerfeld und Knappenanger durch die Firma Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Messerschmittweg 13, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 01.04.2019 bis September 2020 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

**1. Öffentliche Gemeindestraße – Pennerfeld:**

- a) In der nunmehrigen Gemeindestraße Pennerfeld sind Bauarbeiten für die Herstellung der Baugrubensicherung vonnöten. Anhand eines Fahrversuches mit der Drehleiter der Feuerwehr Schwaz wurde der unbedingt aufrecht zu erhaltene Fahrbahnbereich real festgelegt.
- b) Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzugrenzen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Der Baustellenbereich hat mit einer Fixbeleuchtung von der Verkehrsfläche abgegrenzt zu werden.
- c) Entsprechend dem Baufortschritt ist dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Teile der öffentlichen Gemeindestraße schnellstmöglich wieder für die Benutzung zur Verfügung stehen.
- d) Nach Abklingen der Setzungen und dem Einbauen der bituminösen Tragschicht ist gesamthaft, das heißt auf die gesamte Straßenbreite von 5,00 m, eine neue Asphaltdeckschicht aufzubringen.

**2. Öffentliche Gemeindestraße – Knappenanger:**

- a) Im Bereich Knappenanger zwischen der derzeit bestehenden Zufahrt Regionalaltenwohnheim und dem Anwesen Knappenanger 31 ist die Benutzung der öffentlichen Gemeindestraße nur bedingt vonnöten. Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen wird im westlichsten Baustellenbereich eine Absicherung mittels Betonleitwänden errichtet.

- b) Der Baustellenbereich ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 und „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 aus beiden Fahrtrichtungen abzusichern.
- c) Der Bauzaun zur Abgrenzung der Baustelle ist mit einer fixen Beleuchtung zu versehen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



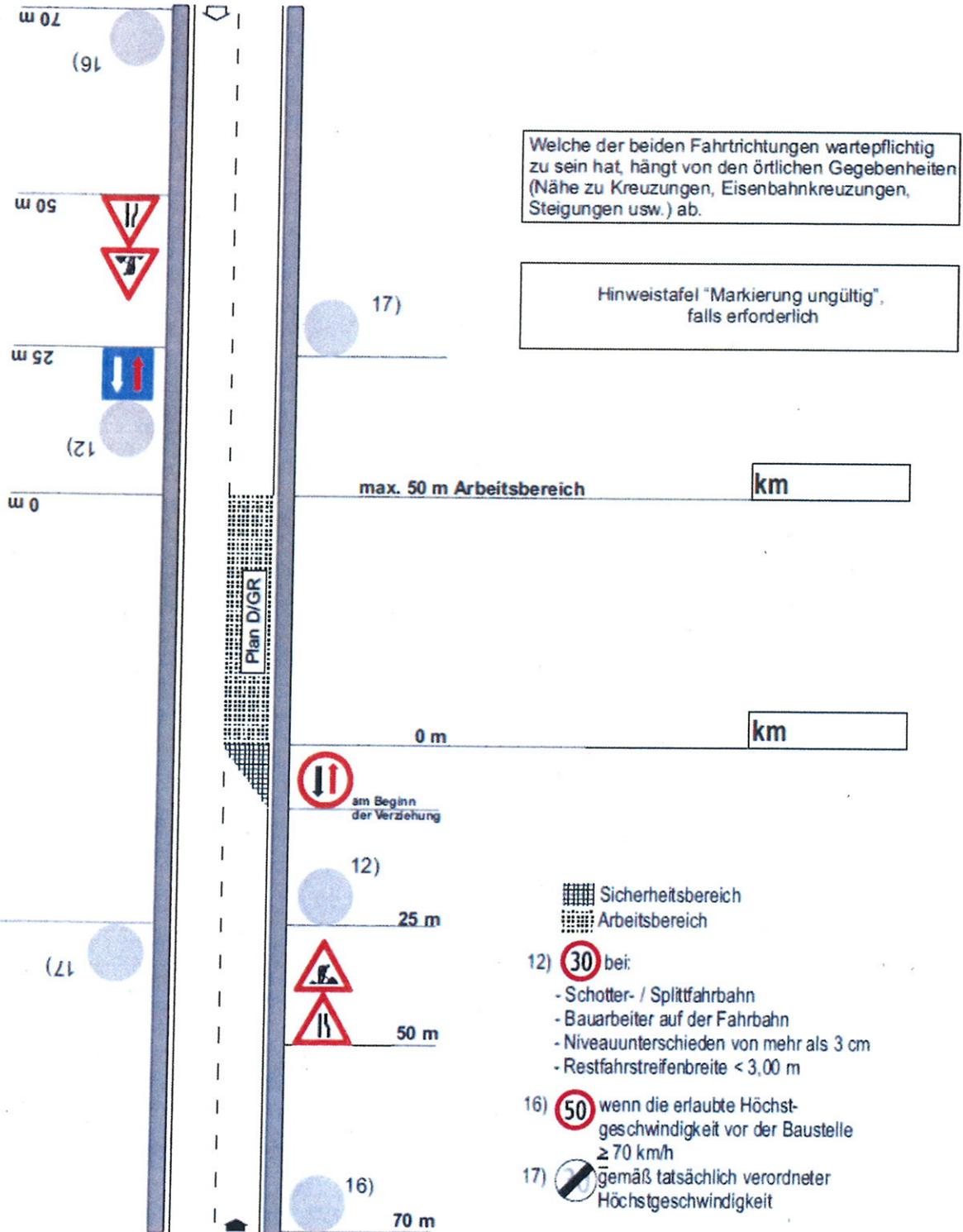
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Messerschmittweg 13, 6175 Kematen  
 Polizeiinspektion Schwaz  
 Stadtpolizei Schwaz  
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017